

Aktuelle Vereinssatzung, Stand 13.3.2015, genehmigt

VfL Uetze e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen **VfL Uetze**.
Er geht zurück auf die Vereine MTV Vater Jahn und Germania Uetze, und wurde aus dem dortigen Mitgliederkreis gebildet.
Er hat seinen Sitz in Uetze und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc. mit einer regelmäßigen Kinder und Jugendarbeit.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Durchführung von Wanderungen, Werbe- und Geselligkeitsveranstaltungen, die Teilnahme an Serien- oder Rundenspielen und Wettkämpfen, der Beitritt zu Sportverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen.

Geplante Änderungen der Vereinssatzung in rot

VfL Uetze e.V.



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen **VfL Uetze**.
Er geht zurück auf die Vereine MTV Vater Jahn und Germania Uetze, und wurde aus dem dortigen Mitgliederkreis gebildet.
Er hat seinen Sitz in Uetze und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports, von Kultur, in Form von Theateraufführungen, der Jugendhilfe und von Kindern.**

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, **Kurs- und Veranstaltungsbetriebes.**
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, **Theateraufführungen**, Vorträgen, etc. mit einer regelmäßigen Kinder und Jugendarbeit.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. **Jugendhilfe in Form von frühkindlichen und altersgerechten Gruppen-Sportförderungen. Damit verfolgt der Verein das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen.**
5. die Durchführung von Wanderungen, Werbe- und Geselligkeitsveranstaltungen, die Teilnahme an Serien- oder Rundenspielen und Wettkämpfen, der Beitritt zu Sportverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen.

Aktuelle Vereinsatzung, Stand 13.3.2015, genehmigt

VfL Uetze e.V.



§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in einem lokalen Ankündigungsblatt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Geplante Änderungen der Vereinsatzung in rot

VfL Uetze e.V.



§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels **Datensatz-Übermittlung oder per Post**, Aushang im Vereinskasten und **optional** durch Veröffentlichung in einem lokalen Ankündigungsblatt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Aktuelle Vereinssatzung, Stand 13.3.2015, genehmigt

VfL Uetze e.V.



6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. Die Funktionen des Vorstandes können für ihre Amtsführung eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung bis zu der Höhe der gesetzlichen Entgeltsgrenze für geringfügig Beschäftigte erhalten, über deren Gewährung der erweiterte Vorstand im Einzelfall mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Vorstandsmitglieder auch eine höhere Vergütung bewilligen. Bei Bedarf können sonstige Tätigkeiten für den Verein (Trainer, Mannschaftsbetreuer, Spartenleiter, Jugendwart) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit für den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
8. An der Spitze der einzelnen Vereinsabteilungen (Sparten) steht eine Spartenleitung. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und für das, vom Vorstand zugeteilte, Budget seiner Sparte verantwortlich. Auf der Mitgliederversammlung hat er einen Übersichts- und Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Wahl des Spartenleiters erfolgt durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Sparte, für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wird kein Nachfolger gewählt, übernimmt der Hauptvorstand kommissarisch die Leitung bis zu einer Neuwahl.

Geplante Änderungen der Vereinssatzung in rot

VfL Uetze e.V.



6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen.
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.
7. An der Spitze der einzelnen Vereinsabteilungen (Sparten) steht eine Spartenleitung. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und für das, vom Vorstand zugeteilte, Budget seiner Sparte verantwortlich. Auf der Mitgliederversammlung hat er einen Übersichts- und Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Wahl des Spartenleiters erfolgt durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Sparte, für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wird kein Nachfolger gewählt, übernimmt der Hauptvorstand kommissarisch die Leitung bis zu einer Neuwahl.

§ 12 Vergütung bei Vorstands- und Funktionsämtern

Die Vorstands- und Funktionsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können solche Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrags ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Hauptvorstands ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstands- oder Funktionsamt abzuschließen.

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Vorstands- und Funktionsämter auch eine höhere Vergütung bewilligen. Außerdem können sonstige Tätigkeiten (Funktionen) für den Verein (Trainer, Mannschaftsbetreuer, Spartenleiter, Jugendwart, EDV- und Datenschutzbeauftragte) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit für den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.